

Netzanschlussvertrag

zwischen

Energie und Wasser Potsdam GmbH

nachfolgend „EWP“ genannt

und

Einspeiser

nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

über den Anschluss des

Kraftwerkes **Name**

Block ABC 1 / Maschine XYZ 2

an das 110-kV-Netz der EWP

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Begriffsbestimmung
3. Vertragsgegenstand
4. Regelungen zum Netzanschluss
 - 4.1. Grundlage des Netzanschlusses
 - 4.2. Netzanschlusskapazität
 - 4.3. Eigentumsgrenze
 - 4.4. Errichtung des Netzanschlusses
 - 4.5. Änderung der Netzanschlussanlage
 - 4.6. Erneuerung der Netzanschlussanlage
 - 4.7. Störungen und Unterbrechungen des Netzanschlusses
 - 4.8. Außerbetriebnahme, Stilllegung und Rückbau des Netzanschlusses
5. Kostentragung
 - 5.1. Allgemeine Regelungen
 - 5.2. Kostentragung bei Errichtung der Netzanschlussanlage
 - 5.3. Kostentragung bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität
 - 5.4. Kostentragung bei Änderung der Netzanschlussanlage
 - 5.5. Kostentragung für Betrieb und Instandhaltung der Netzanschlussanlage
 - 5.6. Kostentragung bei Rückbau des Netzanschlusses
6. Zähl- und Messeinrichtungen
7. Betriebliche Regelungen
 - 7.1. Grundstücksbenutzung und Zutrittsberechtigung zu den Anlagen des Anschlussnehmers
 - 7.2. Betrieb und Instandhaltung der Netzanschlussanlage
 - 7.3. Anlagendokumentation
8. Haftungsregelung
9. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages
10. Verzeichnis der Vertragsanlagen
11. Rechtsnachfolge
12. Streitbeilegung und Gerichtsstand
13. Schlussbestimmungen

1. Präambel

Der Anschlussnehmer betreibt ein Kraftwerk am Standort **Name**. Der Anschluss des Kraftwerks **Name, Block ABC 1 / Maschine XYZ 2**, im nachfolgenden Kraftwerksanlage genannt, an das 110-kV-Netz der EWP und der Netzzugang der Kraftwerksanlage erfordert den Abschluss eines Vertragswerks bestehend aus:

- Anschlusserrichtungsvertrag
- Netzanschlussvertrag
- Netznutzungsvertrag

Dieser Netzanschlussvertrag gilt für Netzanschlüsse, welche überwiegend oder ausschließlich der Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der EWP dienen. Regelungen für Netzanschlüsse zur ausschließlichen Entnahme des Eigenbedarfes einer Kraftwerksanlage werden in einem gesonderten Netzanschlussvertrag getroffen.

Bei Engpässen wird abweichend von § 15 Abs. 2 StromNZV (Engpassmanagement) nach § 7 KraftNAV (Netzzugang bei Engpässen) verfahren.

Maßgebend für den Abschluss dieses Netzanschlussvertrages ist sowohl das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 als auch die KraftNAV vom 26.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung. Auf der Grundlage dieser Vorschriften regelt dieser Netzanschlussvertrag die Anforderungen in Bezug auf den Anschluss der Kraftwerksanlage an das 110-kV-Netz der EWP.

Die mit dem Abschluss dieses Netzanschlussvertrages den Vertragspartnern vorgegebenen und durch sie einzuhaltenden technischen Anforderungen sind Voraussetzungen für den Anschluss der Kraftwerksanlage. Sie dienen dem Ziel der Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes des 110-kV-Netzes der EWP einerseits sowie des störungsfreien und bedarfsgerechten Betriebs der Kraftwerksanlage andererseits

Die Anschlusszusage gemäß § 4 Abs. 1 KraftNAV wurde bereits am **Datum** erteilt. Die vertraglichen Regelungen zur Kostentragung in diesem Netzanschlussvertrag entsprechen vollständig den Vorgaben von § 8 KraftNAV.

2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet:

- **Netzanschluss:**
Bezeichnet die technische Anbindung der Kraftwerksanlage an das Netz der EWP , also die technischen Anlagen zwischen Netzanschlusspunkt (NAP) und Eigentumsgrenze der Kraftwerksanlage
- **Netzanschlusspunkt (NAP):**
Ist der Punkt, an dem der Netzanschluss einer Kraftwerksanlage mit dem Netz der EWP verbunden ist.
- **Netzanlagen am NAP:**
Sind technische Anschluss- und Betriebsanlagen der EWP am NAP (Schaltanlage)
- **Netzanschlussanlage:**
Ist die technische Einheit der Netzanlagen am NAP und des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze des Kraftwerkes.

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss der elektrischen Anlagen der Kraftwerksanlage an das 110-kV-Netz der EWP zum Zwecke der Einspeisung elektrischer Energie bzw. der zeitweiligen Entnahme elektrischer Energie zur Deckung des Eigenbedarfes der Kraftwerksanlage. Bei den nachfolgenden vertraglichen Regelungen wird prinzipiell unterschieden zwischen:

- dem Netzanschluss,
- den Netzanlagen des 110-kV-Netzes von EWP am NAP (bezeichnet die gesamte Schaltanlage oder das Umspannwerk am NAP) und
- den Netzanlagen des 110-kV-Netzes von EWP, die dem NAP vorgelagert sind.

Technische Grundlage für Anschluss und Nutzung der Kraftwerksanlage sind sowohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Regeln) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (Anlage1) als auch die hierzu ergänzend durch EWP erlassenen technischen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 2). Sie sind durch den Anschlussnehmer anerkannter Bestandteil dieses Netzanschlussvertrages. Sollten Bestimmungen sowohl der technischen Regeln als auch der technischen Richtlinien nach den Anlagen 1 und 2 von Regelungen dieses Netzanschlussvertrages abweichen, gelten dessen Regelungen vorrangig. Für den Umgang mit Änderungen der technischen Richtlinien in Anlage 2 wird auf Punkt 13, Absatz 3 dieses Vertrags verwiesen.

Ändern sich die in Anlage 1 genannten technischen Regeln nach Vertragsabschluss, wird EWP den Anschlussnehmer rechtzeitig darüber unterrichten. Die erforderlichen technischen Änderungen an der Netzanschlussanlage oder an den elektrischen Anlagen des Anschluss-

nehmers werden nach Abstimmung zwischen den Vertragspartnern und unter Abwägung der ursächlichen Gründe, die zu den Änderungen der technischen Regeln (Anlage 1) geführt haben, und ihrer Auswirkungen umgesetzt.

Mit diesem Netzanschlussvertrag regeln die Vertragspartner im Einzelnen:

- die Festlegung des NAP für den Netzanschluss der Kraftwerksanlage,
- die Festlegung der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzanschlusses und den elektrotechnischen Anlagen des Anschlussnehmers und damit Festlegung der Übergabestelle zwischen EWP und dem Anschlussnehmer,
- die durch EWP an der Eigentumsgrenze/Übergabestelle getrennt für die Einspeisung elektrischer Energie und für die Entnahme elektrischer Energie zum Zweck der Deckung des Eigenbedarfes der Kraftwerksanlage vorzuhaltende Netzanschlusskapazität,
- die Ausführung des Netzanschlusses der Kraftwerksanlage zwischen der Eigentumsgrenze und dem NAP,
- die technischen Anforderungen an die elektrotechnischen Anlagen der Kraftwerksanlage und grundsätzliche Fragen der Betriebsführung als Voraussetzung für den stabilen Betrieb am Netz von EWP,
- die technischen Anforderungen bzw. die Auslegung der im Eigentum von EWP stehenden elektrotechnischen Einrichtungen im Hinblick auf einen sicheren Betrieb der Kraftwerksanlage am 110-kV-Netz,
- die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und des ordnungsgemäßen Zustandes der Netzanschlussanlage,
- die Zutrittsberechtigung für das Personal der Vertragspartner und deren Beauftragte zu den elektrotechnischen Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners,
- die Anordnung des Zählpunktes, den Standort der Zählstelle, den Aufbau und die technische Ausrüstung der Zähl- und Messeinrichtungen, einschließlich Zähl- und Messwerterfassung und Übertragung.

Die Nutzung des 110-kV-Netzes der EWP durch den Anschlussnehmer zur Einspeisung elektrischer Energie oder zur Entnahme elektrischer Energie zur Deckung seines Eigenbedarfes ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierüber schließen EWP und der Anschlussnehmer rechtzeitig neben diesem Netzanschlussvertrag einen gesonderten Netznutzungsvertrag ab.

Die Erbringung und Vergütung von Systemdienstleistungen (z.B. Blindleistung, Regelenergie etc.) aus der Kraftwerksanlage durch den Anschlussnehmer sind ebenfalls nicht Bestandteil dieses Vertrages.

4. Regelungen zum Netzanschluss

4.1. Grundlage des Netzanschlusses

Grundlage des Netzanschlusses bildet die „Technische Spezifikation der Netzanschlüsse für das Kraftwerk“ (Anlage 3).

Die elektrischen Anlagen des Netzanschlusses, einschließlich der Gebäude, werden nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Planungs- und Betriebsgrundsätzen der EWP und nach den anerkannten Regeln der Technik in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften) errichtet.

Für die Planung und Auslegung der Kraftwerksanlagen gilt der jeweils gültige TransmissionsCode (TC).

Geplante Änderungen der in Anlage 3 festgelegten technischen Daten und Grenzwerte der Kraftwerksanlage während der Nutzung des Netzanschlusses müssen vor der Umsetzung zwischen Anschlussnehmer und EWP abgestimmt werden.

Sollten über die Lebensdauer der Kraftwerksanlage die in Anlage 3 beschriebenen technischen Daten und Grenzwerte, z.B. durch Schäden oder Alterung, nicht eingehalten werden können, so stimmen sich die Vertragspartner unter Berücksichtigung der technischen Rahmenbedingungen über die weitere Vorgehensweise ab.

Die Technische Spezifikation entsprechend Anlage 3 definiert die für den Netzanschluss der Kraftwerksanlage geltenden spezifischen technischen Anforderungen und Festlegungen, die wie folgt in separaten, der Anlage 3 zugehörigen Anhängen festgelegt werden:

- Daten Erzeugungsanlage (Elektrische Kenndaten, Übersichts- und Lagepläne) (Anhang A)
- Daten Netzanschluss (Übersichts- und Lagepläne sowie Darstellung der Eigentums-grenzen) (Anhang B)
- Schutzkonzept mit Einstellwerten (Anhang C)
- Umfang des gegenseitigen Informationsaustausches (Anhang D)
- Umfang der Abnahmeprüfungen (Anhang E)
- Ausgewählte Abnahmeprotokolle der elektrotechnischen Anlagen der Erzeugungsanlage (Anhang F).

Sind einzelne Angaben erst nach Fertigstellung der Netzanschlussanlage oder nach der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage möglich, so werden in Anlage 3 zunächst diejenigen Angaben dokumentiert, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Netzanschlussvertrages entsprechend den Projektdaten verfügbar sind. Diese Angaben sind als solche in Anlage 3 bzw. in den zugehörigen Anhängen gekennzeichnet. Der Anschlussnehmer wird EWP zeitnah nach Abschluss der Inbetriebnahme die erforderlichen Angaben zur Korrektur der Vertragsanlage und deren Anhänge mitteilen. Anlage 3 wird dann nach Erfordernis ergänzt bzw. vollständig ausgetauscht.

4.2. Netzanschlusskapazität und Netzanschlusspunkt

Dem Anschlussnehmer wird durch EWP eine Netzanschlusskapazität in Höhe von

- MVA für die Einspeisung elektrischer Energie der Kraftwerksanlage und
- MVA zur Entnahme elektrischer Energie zur Deckung des Eigenbedarfes

vorgehalten.

Der NAP für die Kraftwerksanlage ist **Bezeichnung**.

Die Vorhaltung der o.g. Netzanschlusskapazität erfolgt an der Eigentumsgrenze/Übergabestelle und wird in Abhängigkeit von der Entscheidung des Anschlussnehmers über die Ausführung des redundanten oder ungesicherten Netzanschlusses bereitgestellt.

Sollte der Anschlussnehmer störungsbedingt zur Deckung des Eigenbedarfs über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus zusätzliche Netzanschlusskapazität benötigen, wird EWP die Inanspruchnahme zusätzlicher Netzanschlusskapazität unter Beurteilung der allgemeinen Netzsituation prüfen und ggf. bereitstellen.

4.3. Eigentumsgrenze und Netzanschlussanlage

Die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Anschlussnehmers und denen der EWP befindet sich **Bezeichnung**.

Die Gesamtheit der Netzanschlussanlage steht im Eigentum von EWP. Betriebsmittel, die sich in EWP zugeordneten Bereichen vor der Eigentumsgrenze befinden und nicht Bestandteil der Netzanschlussanlage sind, aber dem Schutz der Anlagen des Anschlussnehmers dienen, stehen im Eigentum des Anschlussnehmers (z. B. Überspannungsableiter u.a.).

Einzelheiten dazu, einschließlich der Darstellung der Eigentumsgrenze, sind in dem diesem Netzanschlussvertrag beigefügten Übersichtsschaltplan (Anlage 3, Anhang B) dargestellt.

4.4. Errichtung des Netzanschlusses

Die Errichtung des Netzanschlusses einschließlich der Kostentragung wird in einem gesondert abzuschließenden Anschlusserrichtungsvertrag zwischen EWP und Anschlussnehmer geregelt.

4.5. Änderung der Netzanschlussanlage

Grundsätzlich erfolgen technische Änderungen oder Erweiterungen der Netzanschlussanlage nur auf der Grundlage eines von EWP mit dem Anschlussnehmer abgestimmten Netzanschlusskonzepts. Dies gilt bei technisch notwendigen Anpassungen der Netzanschlussanlage wie z. B. Neubau oder Verlegung des Netzanschlusses, Verstärkung der Netzanschlussanlage wegen Erhöhung des Kurzzeitbemessungsstromes, Erhöhung der Netzanschlusskapazität u.a.

Für die Durchführung von Änderungen oder Erweiterungen ist jeder Vertragspartner für die in seinem Eigentum befindlichen Anlagen selbst verantwortlich. Dabei sind die in Anlage 1 und Anlage 2 genannten Regelungen und technischen Vorschriften einzuhalten. Ist es aus Gründen der Betriebsführung der Kraftwerksanlage notwendig, in der Netzanschlussanlage zusätzliche technische Einrichtungen des Anschlussnehmers nachträglich zu installieren, so kann dies auf dessen Wunsch nach Zustimmung der EWP erfolgen.

4.6. Erneuerung der Netzanschlussanlage

Im Regelfall ist keine Erneuerung der Netzanschlussanlage während der technisch bedingten Nutzungsdauer der Kraftwerksanlage erforderlich.

Ist eine Erneuerung der Netzanschlussanlage im Zuge einer Erneuerung/Ertüchtigung der Kraftwerksanlage erforderlich, werden sich die Vertragspartner über notwendige Einzelheiten der Umsetzung verständigen und eine entsprechende Vereinbarung treffen. Diese Vereinbarung hat den Interessen der Vertragspartner dahingehend Rechnung zu tragen, dass die technische Auslegung und Nutzungsdauer der Netzanschlussanlage der sich ergebenden technischen Auslegung und Nutzungsdauer der Kraftwerksanlage nach deren Ertüchtigung entspricht. Der Austausch einzelner Betriebsmittel, bei gleicher Funktionalität und ohne Einfluss auf das Klemmenverhalten der übrigen Betriebsmittel der Netzanschlussanlage, gilt nicht als Erneuerung/Ertüchtigung im Sinne dieser Regelung.

4.7. Störungen und Unterbrechungen des Netzanschlusses

Der Nutzung des Netzanschlusses und die Vorhaltung von Netzanschlusskapazität an der Eigentumsgrenze kann eingestellt, eingeschränkt oder unterbrochen werden, wenn:

- EWP an der Vorhaltung von Netzanschlusskapazität durch höhere Gewalt oder sonstige durch EWP nicht zu verantwortende Umstände gehindert ist und ihr deren Beseitigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,
- eine Gefahr für die Netz- oder Versorgungssicherheit besteht,
- dies planmäßig gemäß abgestimmten Revisionsplan zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, zur Störungsbeseitigung oder sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken erforderlich ist,
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen besteht oder
- von den Anlagen des Anschlussnehmers unzulässige Rückwirkungen auf das Netz von EWP bzw. aus dem Netz der EWP auf die Kraftwerksanlage ausgehen,
- es aufgrund der Systemverantwortung der EWP nach § 13 EnWG erforderlich ist.

Die Unterbrechung der Nutzung des Netzanschlusses dauert so lange an, bis die Ursachen, die zur Unterbrechung geführt haben, beseitigt sind. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle

erforderlichen Aktivitäten einzuleiten, um die Unterbrechung der Nutzung des Netzan schlusses in angemessener Zeit zu beheben.

Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass ihre Anlagen unter Beachtung der je weils gültigen "VDEW-Grundsätze für die Beurteilung von Netzzrückwirkungen" (vgl. Anlage 1) sowie der betrieblichen Sorgfaltspflicht so betrieben, gewartet und instand gehalten werden, dass störende Rückwirkungen auf die Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritter ausgeschlossen sind. Treten dennoch störende Rückwirkungen beim anderen Vertragspartner oder Dritten auf, so gehen die zur Beseitigung erforderlichen Aufwendungen zu Lasten des verursachenden Vertragspartners. Verursachen die störenden Rückwirkungen bei den Vertragspartnern Einschränkungen des Betriebes, sind die aus der Nichtverfügbarkeit entstandenen wirtschaftlichen Nachteile entsprechend Ziffer 8 zu ersetzen. Die Vertragspartner verständigen sich über die erforderlichen Maßnahmen zur Ursachenbehebung. Darüber hinaus sind die „Rahmenregelungen zur Betriebsführung" zu beachten (Anlage 4).

4.8. Außerbetriebnahme, Stilllegung und Rückbau des Netzan schlusses

Die planmäßige Außerbetriebnahme der Kraftwerksanlage ist vom Anschlussnehmer mindestens 15 Monate vor dem geplanten Termin bei EWP in schriftlicher Form anzuzeigen. In außerplanmäßigen Fällen, z.B. nach Stilllegungsentscheidungen aufgrund größerer Schädigungen von Anlagenteilen, kann die Ankündigung der Außerbetriebnahme auch kurzfristig erfolgen. Für den Fall einer beabsichtigten, späteren Wiederinbetriebnahme hat dies der Anschlussnehmer bereits mit der Anzeige der Außerbetriebnahme EWP bekannt zu geben und – soweit möglich - zu terminieren. Im Falle einer vorzeitigen Wiederinbetriebnahme wird der Anschlussnehmer den voraussichtlichen Wiederinbetriebnahmetermin EWP frühzeitig ankündigen.

Ist dies nicht vorgesehen, muss die Außerbetriebnahmeanzeige den endgültigen Stilllegungstermin der Kraftwerksanlage beinhalten. Mit der Stilllegung erfolgt die Trennung des Netzan schlusses am NAP vom übrigen Netz der EWP.

Wird der Netzan schluss innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vom Anschlussnehmer nicht zur Einspeisung genutzt, ohne dass vom Anschlussnehmer eine Außerbetriebnahme- und Stilllegungsanzeige erfolgte, ist EWP berechtigt, den Netzan schluss am NAP vom Übertragungsnetz zu trennen und den Rückbau des Netzan schlusses vorzunehmen. EWP wird dann den Anschlussnehmer über den geplanten Rückbau des Netzan schlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus rechtzeitig informieren.

5. Kostentragung

5.1. Allgemeine Regelungen

Bei den nachfolgenden Regelungen über die Kostentragung wird anlagentechnisch wie unter Punkt 3 beschrieben unterschieden.

Darüber hinaus erfolgt eine Unterscheidung bei der Festlegung der Kostentragung in Abhängigkeit von der Art der Kosten bzw. vom Zeitpunkt des Anfalls der Kosten.

Grundsätzlich stimmen die Vertragspartner den erforderlichen technischen Umfang bei baulichen Maßnahmen an der Netzanschlussanlage ab und regeln die Kostentragung unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen, Erneuerungen und Rückbau der Netzanschlussanlage, sowie bei technisch notwendigen Änderungen oder Erneuerungen an den Einrichtungen der Kraftwerksanlage, die sich aus von EWP veranlassten technischen Änderungen im vorgelagerten Netz oder der Netzanschlussanlage (z.B. Spannungsumstellung) ergeben.

5.2. Kostentragung bei Errichtung der Netzanschlussanlage

Mit dem Abschluss dieses Netzanschlussvertrages entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten für die Errichtung der Netzanschlussanlage. Die Höhe der Kosten für die Errichtung der Netzanschlussanlage und die in diesen Zusammenhang stehende Kostentragung durch den Anschlussnehmer ist im Anschlusserrichtungsvertrag, der gesondert abgeschlossen wird, geregelt.

Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Errichtung der Netzanschlussanlage weitere Netzanschlüsse hinzu und werden dadurch Teile der Netzanschlussanlage von mehreren Anschlussnehmern genutzt, so hat EWP die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

Sofern es sich bei den technischen Anlagen nach diesem Netzanschlussvertrag um Bestandsanlagen handelt, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die Kosten für deren Herstellung zum Zeitpunkt der Errichtung vom Anschlussnehmer gezahlt wurden.

5.3. Kostentragung bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität

Für die Erhöhung der Netzanschlusskapazität während der Vertragslaufzeit bezahlt der Anschlussnehmer sämtliche tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen der notwendigen Verstärkung des Netzanschlusses. Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen an den Anlagen am Netzanschlusspunkt und im vorgelagerten Netz regeln die Vertragspartner die Kostentragung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.4. Kostentragung bei Änderung der Netzanschlussanlage

Die Kostentragung für erforderliche Maßnahmen bei einer Änderung der Netzanschlussanlage regelt sich unter Beachtung von 5.1 grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip.

Bei technischen Änderungen wegen Anpassung an gesetzliche Vorschriften, Regeln und Richtlinien bzw. bei erforderlichen Anpassungen an den Stand der Technik stimmen die Partner den erforderlichen technischen Umfang ab und treffen eine einvernehmliche Lösung der Kostentragung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse.

5.5. Kostentragung für Betrieb und Instandhaltung der Netzanschlussanlage

Die Kosten für Betrieb und Instandhaltung der elektrotechnischen Anlagen der Netzanschlussanlage bzw. Kraftwerksanlage werden durch den jeweiligen Eigentümer getragen.

Die Kosten für Instandhaltung der Netzanschlussanlage bei einer zeitweiligen Stilllegung der Kraftwerksanlage, verbunden mit der zeitweiligen Stilllegung der Netzanschlussanlage (es erfolgt kein Bezug von Eigenbedarf der Kraftwerksanlage über die Netzanschlussanlage), werden für die Dauer von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme der Kraftwerks- und Netzanschlussanlage dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt (dies gilt nicht für Austausch von Betriebsmitteln entsprechend Ziffer 4.6).

Diese Kostentragungspflicht durch den Anschlussnehmer entfällt, wenn während des Zeitraumes der zeitweiligen Stilllegung der Kraftwerksanlage die Netzanschlussanlage im Rahmen eines entgeltpflichtigen Netzzuganges genutzt wird.

Sofern erforderlich stellt der Anschlussnehmer für den Betrieb der Netzanschlussanlage der EWP den Bedarf an Hilfsenergie für Einrichtungen der EWP in den Betriebsstätten des Anschlussnehmers unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt auch für die unentgeltliche Bereitstellung geeigneter Anlagen zur Informations- und Datenübertragung. Nach Erfordernis werden dem Anschlussnehmer von EWP für den Betrieb der Kraftwerksanlage gleichfalls geeignete Anlagen zur Informations- und Datenübertragung sowie ggf. Hilfsenergie unentgeltlich bereitgestellt.

5.6. Kostentragung bei Rückbau des Netzanschlusses

Bei Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der Kraftwerksanlage und damit auch der Netzanschlussanlage obliegt EWP im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht als Eigentümer der Netzanschlussanlage deren Rückbau, soweit diese für den Weiterbetrieb der übrigen Netzanlagen von EWP am NAP nicht mehr erforderlich sind. EWP wird, nach Abstimmung des technischen Umfangs des vorgesehenen Rückbaus der Netzanschlussanlage, dem Anschlussnehmer hierfür einen Kostenvoranschlag vorlegen. EWP wird nach Realisierung des Anlagenrückbaus dem Anschlussnehmer die angefallenen Kosten in dem vereinbarten Umfang in Rechnung stellen.

6. Zähl- und Messeinrichtungen

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Zähl- und Messeinrichtungen sind Aufgabe von EWP, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. EWP ist für die Erfassung und die Übermittlung der Messdaten sowie für die Messung der Energielieferungen verantwortlich.

EWP legt Art und Umfang der Zähl- und Messeinrichtungen am Zählpunkt und in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer die Lage des Zählpunktes fest. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den „Grundsätzen für Zählung und Messung im Stromnetz der EnBW Regional AG und der EnBW Transportnetze AG“ (vgl. Anlage 2). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 18 - 22 StromNZV.

Der Anschlussnehmer stellt auf Anforderung und nach Angaben von EWP einen geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Zähl- und Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Zähl- und Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle anzubringen.

Die Vertragspartner gestatten sich und ihren Beauftragten gegenseitig jederzeit freien Zutritt nach vorheriger Anmeldung zu den Messeinrichtungen in den Räumen ihrer Anlagen. Geltende Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Die Vertragspartner haben das Recht auf eigene Kosten in den Messräumen weitere Messgeräte zur Überwachung der Stromeinspeisung und der Entnahme anzubringen und zu betreiben.

Die Vertragspartner sind verpflichtet sich gegenseitig Verlust, Störung, Beschädigung, Stillstand oder offensichtlich falsche Angaben der Messeinrichtungen unverzüglich telefonisch und schriftlich mitzuteilen, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

7. Betriebliche Regelungen

7.1. Grundstücksbenutzung und Zutrittsberechtigung zu den Anlagen des Anschlussnehmers

Soweit die Inanspruchnahme von Grundstücken eines Vertragspartners für die Errichtung der Netzanschlussanlage erforderlich ist, werden sich die Vertragspartner gegenseitig unterstützen und gesonderte Vereinbarungen treffen.

Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine betrieblichen Zwecken dienende Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zuzulassen, soweit dies direkt oder indirekt zur Erfüllung des vorliegenden Netzanschlussvertrags notwendig ist. Soweit der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er auf Verlangen von EWP die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks

sowie die Bewilligung einer entsprechenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit beizubringen. Sind andere Grundstücke von derartigen Nutzungen betroffen, wird er EWP bei der Beschaffung eines dinglich gesicherten Grundstücksbenutzungsrechts unterstützen.

Der Anschlussnehmer räumt EWP das Recht ein, die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude zum Zweck der Durchführung von Arbeiten an der Netzanschlussanlage zu betreten und zu befahren. Um seiner Aufgabe gerecht werden zu können, muss hiervon der Anlagenverantwortliche des Anschlussnehmers gemäß DIN VDE 0105-100 rechtzeitig (vor Arbeitsaufnahme) in angemessener Form unterrichtet und ggf. die Freigabe für Arbeiten eingeholt werden. Näheres wird ggf. im Einzelfall gesondert geregelt (siehe „Anweisungen für den Netzbetrieb“).

Das für den Betrieb der Mittel- und Hochspannungsanlagen eingesetzte Personal muss gemäß DIN VDE 0105 - Teil 100 qualifiziert sein und die für das jeweilige Kraftwerk ggf. zusätzlich geltenden Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen. Zutritt zu den Schaltanlagen haben nur Elektrofachkräfte für Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen und elektrotechnisch unterwiesene Personen. Laien im Sinne der Vorschriften DIN VDE 0105 - Teil 100, BGV A 1 und BGV A 3 dürfen Anlagen nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen betreten.

Den Beauftragten von EWP steht unter Beachtung der Anmeldepflicht und unter Beachtung der Regelwerke in Anlage 2 das Recht zur Prüfung der Einrichtungen des Anschlussnehmers und zur Überwachung einer ordnungsgemäßen Übergabe der elektrischen Energie zu. Zur Durchführung dieser Aufgaben steht EWP und den von ihr beauftragten Dritten das Recht des Zutritts zu den in Betracht kommenden Einrichtungen des Anschlussnehmers zu, soweit dies zur Wahrung der vertraglichen und betrieblichen Belange von EWP erforderlich ist.

7.2. Betrieb und Instandhaltung der Netzanschlussanlage

Der Betrieb und die Instandhaltung der Netzanschlussanlage umfasst alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit diese in einem betriebs- und funktionssicheren Zustand erhalten bleiben. Zu den Tätigkeiten gehören sämtliche Arbeiten, wie sie in DIN VDE 0105 - Teil 100, BGV A 1 und BGV A 3 beschrieben sind.

Die Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105 - Teil 100 liegt bei jedem Vertragspartner für die Anlagen und Anlagenteile, die in seinem Eigentum stehen oder an denen ihm ein Nutzungsrecht zusteht. Er betreibt und unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand in eigener Verantwortung. Dabei werden die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik beachtet.

Befindet sich ein Betriebsmittel in einem nicht einwandfreien Zustand und ist dadurch eine Gefährdung von Personen und Anlagen absehbar, so wird dies dem Vertragspartner sofort

mitgeteilt. Der jeweilige Eigentümer dieses Betriebsmittels wird dieses unverzüglich erneuern bzw. instand setzen oder dauerhaft bzw. vorübergehend außer Betrieb nehmen.

Die Vertragspartner haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners gefährden oder beeinträchtigen. Sollte dennoch eine Beschädigung oder Beeinträchtigung herbeigeführt worden sein, so unterrichten sich die Vertragspartner gegenseitig und unverzüglich.

Die netzseitige Zu- und Abschaltung des Netzanschlusses erfolgt über den Leistungsschalter im Maschinenfeld der zugehörigen Netzschaltanlage. Die Betätigung dieses Leistungsschalters (z.B. bei Synchronisation der Kraftwerksanlage mit dem Netz) erfolgt durch den Anschlussnehmer. Der Netzbetreiber gestattet und unterstützt die hierfür erforderlichen Eingriffe und technischen Maßnahmen und räumt dem Anschlussnehmer gleichzeitig das Recht ein, zur Durchführung von Arbeiten die Anlage zu betreten und zu befahren, soweit dies zur Wahrung der vertraglichen und betrieblichen Belange des Anschlussnehmers erforderlich ist.

Die planmäßige Außerbetriebnahme der Netzanschlussanlage für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten erfolgt während der geplanten Stillstandszeiten der Kraftwerksanlage. Der Anschlussnehmer teilt die geplanten jährlichen Stillstandszeiten dem Netzbetreiber hierzu rechtzeitig (Anlage 4) mit. Sollte der verbindlich abgesprochene Zeitplan der Außerbetriebnahme der Kraftwerksanlage und der Netzanschlussanlage auf Wunsch eines Vertragspartners nachträglich geändert werden, trägt der Verursacher die dem anderen Vertragspartner bzw. einem von diesem beauftragten Dritten hieraus entstehenden Kosten auf Nachweis.

Die Grundsätze der Betriebsführung sind in den „Rahmenregelungen zur Betriebsführung“ beschrieben (Anlage 4). Wünscht ein Vertragspartner Änderungen dieser Grundsätze nach Vertragsabschluss, werden sich die Vertragspartner rechtzeitig gegenseitig informieren und die inhaltlichen Regelungen dieser Anlage entsprechend modifizieren.

7.3. Anlagendokumentation

Die Vertragspartner führen eigenverantwortlich die technische Anlagendokumentation für ihren Verantwortungsbereich und sind für die Aktualisierung verantwortlich. Die technische Anlagendokumentation in der jeweils aktuellen Fassung werden sich die Vertragspartner bei Bedarf unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Übergeordnete Pläne zur Netzanschlussanlage wie z. B. Grundstücks- und Lagepläne werden vom jeweiligen Grundstückseigentümer geführt. Übersichtschalt-, Erdungs-, Kabel- und Verriegelungspläne des Netzanschlusses werden von EWP geführt.

8. Haftungsregelung

Die Vertragspartner haften im Verhältnis zueinander nicht für Schäden, die ihre Mitarbeiter oder Beauftragte erleiden, während sie sich in Anlagen des jeweiligen Vertragspartners aufhalten, es sei denn, die Schäden sind vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Vertragspartner oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden. Bei entsprechenden Ansprüchen Dritter werden sich die Vertragspartner jeweils gegenseitig freistellen.

Jeder Vertragspartner haftet für Schäden durch alle Anlagenteile, die in seinem Eigentum stehen, sowie für Schäden durch alle Schalthandlungen, die er im Rahmen des Schaltbetriebes selbst ausführt oder veranlasst. In letzterem Fall gilt dies unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Schaltgeräte befinden.

Für Umweltschäden, die auf Anlagen des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, haftet sowohl im Innenverhältnis zu EWP wie auch im Außenverhältnis ausschließlich und in vollem Umfang der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, EWP von sämtlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die wegen solcher Umweltschäden gegen EWP gerichtet werden. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragsbeendigung hinaus. Gleiches gilt im Umkehrschluss auch für die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagen.

EWP haftet dem Anschlussnehmer für Schäden, die durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Störungen und Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) in der Fassung vom 01. November 2006. Für die Bemessung der Haftungsgrenze je Schadensfall ist die Anzahl der aus dem Netz versorgten Abnehmer maßgebend. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung einvernehmlich angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt. Soweit EWP durch vertragswidriges Handeln des Anschlussnehmers Schäden entstehen, haftet der Anschlussnehmer gleichermaßen.

Bei der Realisierung von Netzanschlüssen zur Einspeisung oder Entnahme elektrischer Energie, die auf Wunsch des Anschlussnehmers nicht mindestens dem (n-1)-Kriterium entsprechen, ist die Haftung der EWP im Fall von Störungen oder Unterbrechungen ausgeschlossen, soweit kein Verschulden der EWP oder eines ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorliegt.

9. Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Dieser Netzanschlussvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann mit einer Frist von 15 Monaten zum Jahresende durch einen der Vertragspartner gekündigt werden. Hierzu ist durch den Anschlussnehmer vorab die Anzeige der Außerbetriebnahme der Kraftwerksanlage gemäß Ziffer 4.8 erforderlich. Die Vertragskündigung ersetzt die Stilllegungsanzeige und führt zum Rückbau des Netzanschlusses gemäß Ziffer 4.8. Der Vertrag endet nach Ablauf der genannten Frist, jedoch nicht vor Vollzug des Rückbaus und Zahlung der Schlussrechnung für den Rückbau der Netzanschlussanlage durch EWP gemäß Ziffer 4.8 und 5.6.

Eine fristlose Kündigung durch einen der Vertragspartner ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Verzeichnis der Vertragsanlagen

In der Anlage 0 sind die dem Vertrag zugehörigen Anlagen als Übersicht zusammengestellt; diese Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

11. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder Dritte zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt und hinreichende Sicherheit für deren Erfüllung bietet.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des anderen Vertragspartners bedarf.

12. Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über die durch den vorliegenden Netzanschlussvertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Erfüllung der sich durch diesen Netzanschlussvertrag für die Vertragspartner ergebenden Pflichten sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Stuttgart.

13. Schlussbestimmungen

Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen (z.B.: KraftNAV, StromNZV, StromNEV) ändern bzw. sollten die Regelungen zukünftiger Verordnungen Regelungsinhalten dieses Netzanschlussvertrages entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur. Der jeweils andere Vertragspartner wird ein solches Verlangen nicht verweigern.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag.

Änderungen von Richtlinien der EWP (Anlage 2) werden dem Anschlussnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anschlussnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn EWP bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anschlussnehmer muss den Widerspruch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen an EWP absenden.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner gültig. Hiervon ausgenommen sind die ergänzend durch EWP erlassenen technischen Richtlinien (vgl. Anlage 2). Die Vertragsunterschrift gilt gleichzeitig auch als Anerkennung der dem Vertrag beigefügten Anlagen.

Alle Informationen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Sinne dieses Vertrages und der auf dieser Grundlage zu erbringenden Leistungen zu verwerten, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

Soweit der Anschlussnehmer nicht Betreiber des Kraftwerkes ist bzw. wenn der Anschlussnehmer den Betrieb des Kraftwerkes einem Dritten überträgt, hat der Anschlussnehmer dem Dritten die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Netzanschlussvertrag zu übertragen.

Potsdam, den

Ort, den.....

.....

.....

Energie und Wasser Potsdam GmbH

Firmenname